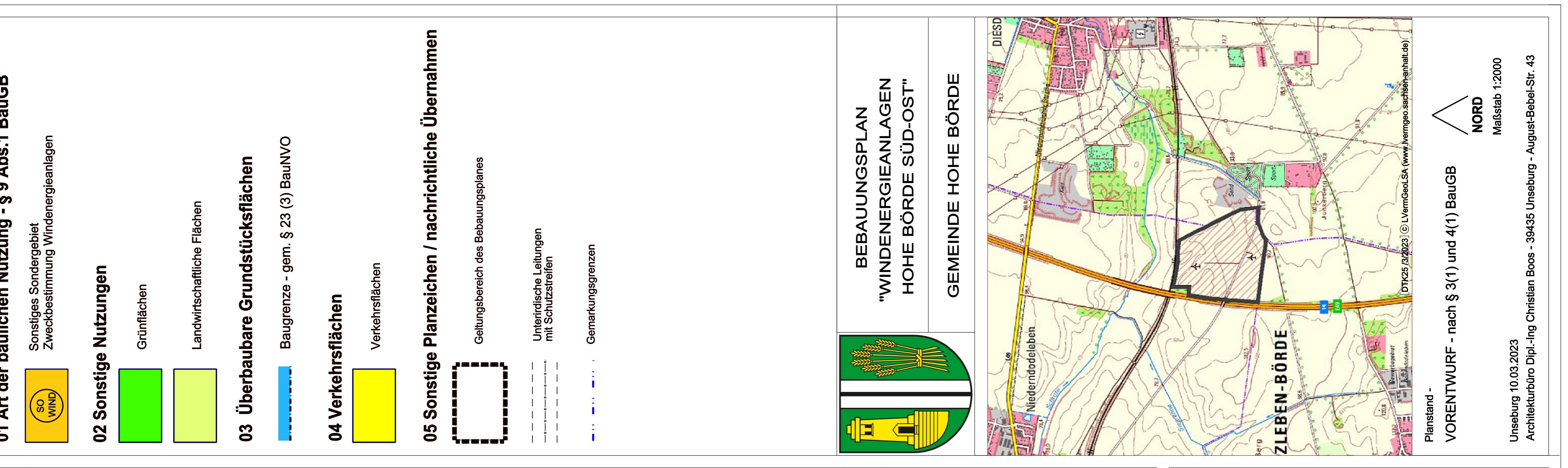


## PLANTEIL "A"

### PLANTEIL "B"

### PLANZEICHEN



### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)  
Die Errichtung einer Windenergieanlage je Baufenster ist zulässig.  
Außerhalb der Baufelder sind die für den Betrieb und die Wartung erforderlichen Nebenanlagen, Zuwegungen und Steifflächen zulässig.  
Zulässig ist die landwirtschaftliche Nutzung der nicht bebauten Flächen, außer Wohnnutzungen und Betriebsstätten.
- Bauweise, überbaubare Grundstücke durch die vom Rotor überschritene Fläche ist zulässig.
- Maß der Tiefe der Abstandsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)  
In Abweichung von § 6 Abs. 8 der BauOLSA wird das Maß der Tiefe der Abstandsflächen im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans auf 0,4 H festgesetzt, wobei H = Nabenhöhe + Rotorradius  
Die Tiefe der Abstandsfläche darf nicht kleiner sein als der Rotorradius zuzüglich 3 m.

